

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 73/77

VERSÄUMNIS- URTEIL

Verkündet am
19. Dezember 1977
Kaufmann,
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Werner B. [REDACTED] sen., H. [REDACTED]
Straße 85 a, B. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die A. [REDACTED] A. [REDACTED] B. [REDACTED] C. [REDACTED] GmbH, M. [REDACTED] Allee 54,
L. [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Fritz
S. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in F. [REDACTED] -
II. Instanz:

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1977
durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes
Stimpel und die Richter Fleck, Dr. Bauer, Dr. Kellermann
und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird
das Urteil des 2. Zivilsenats des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 13. Oktober
1976 aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Revisions-
verfahrens, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Ausgleichung
nach § 426 BGB in Anspruch, denn sie habe als Vermögens-
übernehmerin (§ 419 BGB) die Verbindlichkeiten von zwei
Kommanditgesellschaften bezahlt, für deren Erfüllung der
Beklagte als Kommanditist den Gesellschaftsgläubigern
nach §§ 172 Abs. 4, 171, 161 Abs. 2, 128 HGB bis zu einem
Betrag von insgesamt 158.005 DM haftet habe. Mit der
Klage macht sie hiervon 50.000 DM nebst Zinsen als Teil-
betrag geltend.

- 3 -

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt, das Berufungsgericht hat durch das angefochtene Urteil die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision beantragt der Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Klägerin war im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die aus § 551 Ziff. 7 ZPO erhobene Rüge greift durch. Denn das am 13. Oktober 1976 verkündete Berufungsurteil ist ausweislich der Akten erst am 10. Mai 1977, also fast 7 Monate nach der Verkündung, in vollständiger Form zur Geschäftsstelle gelangt und am 12. Mai 1977 den Parteien zugeleitet worden. Es ist demnach als nicht mit Gründen versehen ohne weitere Nachprüfung aufzuheben (BGHZ 7, 155; 32, 17 unter II 1; BGH, Urt. v. 9. 10. 61 - III ZR 118/60, LM § 551 Ziff. 7 ZPO Nr. 6), und die Sache ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da die ordnungsgemäß geladene Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, ergeht die Entscheidung antragsgemäß als Versäumnisurteil. Von einer Vollstreckbarerklärung war wegen seines nur zurückverweisenden Inhalts abzusehen (BGHZ 37, 79, 94).

Stimpel

Fleck

Dr. Bauer

Dr. Kellermann

Dr. Skibbe